

# Musikgesellschaft Unterschleißheim-Lohhof e. V.

## Satzung : Stand 2011

### § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Musikgesellschaft Unterschleißheim - Lohhof e.V.

Er besteht aus den Abteilungen Männergesangverein Sängerkreis Lohhof und Stadtkapelle Unterschleißheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Dies wird verwirklicht durch die Pflege des Chor- gesangs und der Blasmusik in allen Formen, insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten, musikalischer Mitgestaltung kirchlicher und weltlicher Feste in und außerhalb der Stadt Unterschleißheim und der Öffentlichkeit, sowie die Hinführung junger Menschen zur Musik.

### § 2 Mitglieder, Aufnahme, Ausschluß, Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Jugendlichen (nicht stimmberechtigt) und
- Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Zweckausübung zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung.

4. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung, bei vereinschädigendem Verhalten, bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, trotz zweimaliger Mahnung. Mitgliedern die ausgeschlossen wurden, steht Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich in der ersten Jahreshälfte zu entrichten. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Mitglieder ab dem 85. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Mit Innenwirkung wird festgelegt, 'daß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht aus der gleichen Abteilung sein sollen.

3. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

- von jeder Abteilung
- der Abteilungsleiter,
  - der Kassenwart,
  - der Schriftführer.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben delegieren.

6. Der Vorstand regelt alle Aufgaben, die die Zweckerfüllung des Gesamtvereins betreffen. Alle Verträge, die im Namen des Vereins oder seiner Abteilungen geschlossen werden sollen, bedürfen der Billigung des Vorstands. Sie sind von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen

.Verträge, die zur Durchführung von Auftritten und Veranstaltungen während eines Haushaltsjahres mit Dritten abzuschließen sind, fallen in die Verantwortung der Abteilung. Sie sind vom Abteilungsleiter zu unterschreiben

Die Gründung weiterer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen, sowie die Bildung neuer Gruppen, bedarf der Zustimmung des Vorstands, bevor dies der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

7. Der Vorstand hat besonders die Aufgabe, über die Mitgliederversammlung hinaus, das gemeinsame Musizieren anzuregen und zu fördern.

8. Der Vorstand hält eigene Sitzungen ab. Dazu gibt er sich eine eigene Sitzungsordnung.

#### **§ 4 Abteilungen**

1. Jede Abteilung wird geleitet von

- dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter,
- dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Referenten für Jugend und Freizeit
- einem Vertreter der fördernden Mitglieder.

2. Jede Abteilungsleitung hält eigene Sitzungen ab, in denen Aufgaben und Geschäfte der eigenen Zweckerfüllung beraten und beschlossen werden.

3. Jede Abteilung führt eine eigene Kasse und einen Gemeinschaftsfond. Im letzten Quartal des Kalenderjahres ist dem Vorstand eine Haushaltsplanung zur Abstimmung vorzulegen. Mit Innenwirkung wird bestimmt, daß Ausgaben, die im Einzelfall 1000.--DM überschreiten, der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.

4. Jede Abteilung kann, neben der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, eigene Versammlungen abhalten.

5. Jede Abteilung kann sich eine eigene Ordnung im Rahmen der Satzung geben und weitere Funktionsträger bestellen. Diese gehören jedoch dem Vorstand nicht an.

#### **§ 5 Jugend**

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bilden in ihrer jeweiligen Abteilung eine eigene Gemeinschaft.

2. die musikalischen Leiter der Kinder- und Jugendensembles sind zugleich Jugendleiter. Sie sind den jeweiligen Abteilungsleitungen verantwortlich und können Aufgaben delegieren.

3. Zur Unterstützung des Jugendleiters können bis zu 4 Jugendhelfer bestimmt werden. Diese werden je zur Hälfte von der Abteilungsleitung auf Vorschlag des Jugendleiters und von den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt. Sie unterstehen den Jugendleitern.

4. Für außermusikalische Aktivitäten erhält jede Jugendgemeinschaft finanzielle Zuwendungen, die zweckgebunden sind.

5. Für die Jugendgemeinschaft kann eine Jugendordnung erlassen werden..

## **§ 6 Dirigenten**

1. Der Dirigent wird vom Abteilungsleiter den Aktiven vorgeschlagen und vom Vorsitzenden bestellt.
2. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich über Zeitverträge. Die Entbindung bedarf der Schriftform.

1. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit verantwortlich.

2. Der Dirigent kann die Leistungen einzelner Aktiver überprüfen. Bei mangelnder Leistung kann der Aktive vom Auftritt ausgeschlossen werden.

5. Der Abteilungsleiter kann, in begründeten Fällen, Aktive bis zu 12 Monate von der Mitwirkung beurlauben. Für die Dauer der Beurlaubung ruhen die Pflichten und Rechte als Aktiver. Ist nach Ablauf dieses Zeitraums eine aktive Mitwirkung nicht gesichert, tritt fördernde Mitgliedschaft ein.

## **§ 7 Musikausschuß**

1. Jeder Abteilungsleiter beruft für seine Abteilung einen Musikausschuß.

2. Dieser besteht aus

- dem Dirigenten, als Ausschußvorsitzenden,
- dem Abteilungsleiter und
- zwei qualifizierten Aktiven, die von den Aktiven vorgeschlagen werden.

3. Der Musikausschuß unterstützt und berät den Dirigenten bei der Wahrnehmung seines Auftrags. Er beschließt das Musikprogramm, das vom Vorsitzenden vorgelegt wird.

4. Der Musikausschuß tagt wenigstens einmal zu Beginn des Musikjahres. Vor wichtigen Veranstaltungen werden zusätzliche Sitzungen empfohlen.

5. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Dirigenten.

6. Die Einberufung einer Ausschußsitzung erfolgt mündlich und ohne Ladungsfrist durch den Abteilungsleiter, in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten.

7. Die Musikausschüsse der Abteilungen können auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung.

2. Nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist innerhalb von 3 Wochen stattzugeben.

3. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll. Diese Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

4. Der Vorstand kann Angelegenheiten, über die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vorlegen.

5. Der Vorsitzende und die Abteilungsleiter tragen der Mitgliederversammlung die Jahresberichte vor, die

Kassenwarte informieren über die Kassenlage und die Dirigenten über die Planung für das laufende Jahr.

6. Die Rechnungsprüfer erläutern der Mitgliederversammlung ihre Prüfberichte und schlagen die Entlastung des Vorstands und der Abteilungsleitungen vor.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahl des Vorstandes und der Abteilungsleitungen,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Erledigung der gestellten Anträge,
- die Ernennung von Ehrenvorständen, Ehrendirigenten und Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- die Entlastung des Vorstands und der Abteilungsleitungen.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Die Vorstände, die Abteilungsleitungen und alle Funktionsämter, sowie die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder der Abteilungsleiter vorzeitig aus, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. Der Gewählte führt den Verein bis zum Ende der regulären Amtszeit seines Vorgängers.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11. Die Kandidaten für die Wahl zum Vorsitzenden müssen mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.

12. Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung dazu bestellt werden. Den Wahlmodus, Einzel- oder Gesamtabstimmung, geheime oder offene Stimmabgabe, bestimmt die Mitgliederversammlung.

13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

1. Der Gesamtverein und seine Abteilungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins, bzw. einer Abteilung, kann nur durch eine, lediglich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch, unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes, über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins, bzw. der Abteilung, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtvereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Unterschleißheim, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden. Sie gehen an das "BRK - Ortsgruppe Lohhof" zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder den Abteilungsleitungen genehmigten Ausgaben.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung**

1. Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 1994 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht München in Kraft. Diese Eintragung erfolgte am 12. August 1994 unter der VR-Nr. 8651

**Bemerkung:** Gemäß § 4;5 hat die Abteilungsleitung Sängerkreis 2005 drei weitere Funktionsträger installiert. Diese wurden auf den Mitgliederversammlungen 2006 und 2009 durch Wahlen besetzt. Diese Beiräte haben in der Abteilung volles Stimmrecht.

i.